

9. 1. Wenn bei ideal konkurrierenden Delikten von einem Delikte rechtskräftig freigesprochen ist, steht alsdann der Verfolgung wegen des anderen Deliktes der Satz: ne bis in idem entgegen?

2. Ist dieser Satz prozessualer oder materiell-rechtlicher Natur?
St.P.D. §§ 263. 264. 265. 266 Abs. 4. 270.

I. Straffenat. Urtr. v. 18./28. Dezember 1893 g. L. Rep. 3145/93.

I. Landgericht Saargemünd.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte war beschuldigt, in seinem Bordelle den Kleinhandel mit geistigen Getränken betrieben zu haben, ohne die hierfür nach § 33 Gew.D. erforderliche polizeiliche Erlaubnis zu besitzen, und ohne die für diesen Gewerbebetrieb nach dem Landesgesetze vom 5. Mai 1880 geschuldete Lizenzgebühr entrichtet zu haben.

Durch Urteil des Schöffengerichtes zu Saargemünd vom 18. April l. J. wurde er in Bezug auf ersteren Anklagepunkt wegen eingetretener Verjährung der Strafverfolgung rechtskräftig freigesprochen, während das Gericht zu gleicher Zeit durch besonderen Beschluß sich bezüglich des letzteren Anklagepunktes für sachlich unzuständig erklärte und die Sache zur Aburteilung an die Strafkammer verwies. Durch das nunmehr mit Revision angefochtene Urteil der Strafkammer wurde denn auch der Angeklagte auf Grund der §§ 1. 7 des angeführten Gesetzes vom 5. Mai 1880 zu einer Geldstrafe von 1200 M verurteilt.

Hiernach handelte es sich, wie dies auch die Auffassung der beiden angeführten Urteile und in dem der ursprünglichen Anklage zu Grunde

gelegten § 147 Abs. 2 Gew.D. vom Gesetzgeber vorausgesetzt ist, um den Fall zweier ideal konkurrierender Vergehen, der Idealkonkurrenz des Vergehens gegen die Gewerbeordnung und des Vergehens gegen das Steuergesetz, aber um eine und dieselbe Handlung, den Gewerbebetrieb mit Unterlassung der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nach beiden Richtungen (§ 73 St.G.B.'s).

Das Schöffengericht war aber durch die von ihm erhobene Anklage mit der That in ihrem ganzen Umfange und nach allen Richtungen ihrer Strafbarkeit befaßt, und es hatte dieselbe in ihrem ganzen Umfange und nach allen Richtungen der richterlichen Prüfung zu unterstellen. fand es hierbei, daß die That auch nur nach einer Richtung hin seine Zuständigkeit überschritt, so mußte es die Sache in ihrem ganzen Umfange an das zuständige Gericht verweisen. Ebenso konnte es noch keine Freisprechung eintreten lassen, wenn die That aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Verjährung, nach einer bestimmten Richtung hin nicht strafbar war. Letzteren Falles mußte vielmehr noch die richterliche Prüfung nach den anderen Richtungen der Strafbarkeit, und wenn diese einen die Zuständigkeit des Schöffengerichtes überschreitenden Thatbestand ergab, die Unzuständigkeitserklärung und Verweisung an das zuständige Gericht bezüglich der ganzen einheitlichen That erfolgen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 4 flg. u. S. 211 flg.

Die strafbare Handlung als solche ist nicht teilbar in dem Sinne, daß in Bezug auf einen rechtlichen Gesichtspunkt derselben freigesprochen und in Bezug auf einen anderen verurteilt werden könnte. Vielmehr ist, wenn Freisprechung erfolgt, der Angeklagte von der That als solcher und ihrem ganzen Umfange nach freigesprochen (§§ 263. 266 Abs. 4. 270 und ag. §§ 264. 265 St.P.D.). Ob die Freisprechung mit Recht oder Unrecht erfolgt, ist gleichgültig. In letzterem Falle ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft, durch Gebrauch der geeigneten Rechtsmittel eine Änderung des Urteiles herbeizuführen. Wird dies jedoch versäumt und die Freisprechung rechtskräftig, so muß sie auch in ihrem vollen Umfange dem Angeklagten zu gute kommen. Namentlich steht einer neuen Verfolgung der That, wenn auch nach einer anderen strafrechtlichen Richtung, aus einem anderen strafrechtlichen Gesichtspunkte, der Grundsatz: ne bis in idem entgegen.

Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, wo die Freisprechung rechtskräftig geworden, daß der Angeklagte in Bezug auf die That in ihrem ganzen Umfange und nach allen Richtungen ihrer Strafbarkeit, also auch in Bezug auf ihre Qualifikation als Steuer-vergehen, freigesprochen ist und der neuen Verfolgung vor der Straf-kammer der erwähnte Grundsatz: ne bis in idem entgegensteht.

Es läßt sich dagegen nicht einwenden, daß nach der Absicht des Schöffengerichtes die Freisprechung nicht auf die ganze That, sondern nur auf die Anklage wegen Gewerbepolizeivergehens sich beziehen sollte. Die Freisprechung ist, wie die That selbst, unteilbar, und wo sie vom Richter klar ausgesprochen ist, läßt sie sich nicht durch Zurück-gehen auf die Motive des Richters und durch Auslegung derselben wieder beseitigen.

Es wirft sich nun noch die Frage auf, ob im vorliegenden Falle, wo in der Revision von Seiten der Prozeßbeteiligten die Verletzung des Grundsatzes: ne bis in idem nicht gerügt ist, wegen dessen Verletzung die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles erfolgen kann. Diese Frage ist zu bejahen.

Der Grundsatz ist nicht bloß prozessualer, sondern zugleich auch materiellrechtlicher Natur, indem er durch Ausschluß einer weiteren Strafverfolgung die Straflosigkeit der That in ihrem ganzen Umfange oder nach einzelnen Richtungen begründet und dem Angeklagten ein materielles Schutzrecht verleiht. Nun ist sowohl die von Seiten der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Angeklagten, als auch die von letzterem selbst eingelegte Revision auf Verletzung materieller Rechts-normen gestützt. Das Revisionsgericht war daher verpflichtet, die Sache in materieller Hinsicht ihrem ganzen Umfange nach zu prüfen. Diese Prüfung hat die Verletzung des mehrgedachten Grundsatzes ergeben, weshalb die Aufhebung des Urtheiles und die völlige Frei-sprechung des Angeklagten erfolgen mußte, ohne daß es geboten erschiene, auf die Prüfung der vorgebrachten Revisionsangriffe einzugehen.